

Bundessozialgericht
Az.: 4 RJ 283/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Zugestellt am
10. Juni 1966

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen
.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts ohne münd-
liche Verhandlung am 12. Mai 1966 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	S c h m i t t	und
Bundesrichter	M e l l w i t z ,	
Bundessozialrichter	G l a d e b e c k	und
Bundessozialrichter	B r i n k m a n n	

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 8. Mai 1963 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten darüber, ob der geschiedene Ehemann (Versicherte) der Klägerin zur Zeit seines Todes Unterhalt zu leisten hatte und ob ihr deshalb ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente zusteht (§ 1265 der Reichsversicherungsordnung - RVO -).

Die Ehe der Klägerin mit dem Versicherten wurde am 7. März 1960 aus alleinigem Verschulden des Ehemannes geschieden. Nach der Verkündung des Scheidungsurteils schlossen die Klägerin und der Versicherte zu Protokoll des Gerichts einen Vergleich in dem vereinbart wurde:

- " 1)
2)
3)
4) Die Klägerin verzichtet gegenüber dem Beklagten auf Unterhaltsansprüche jeder Art einschließlich Notunterhalt.
5) Der Beklagte verpflichtet sich, an die Klägerin ein Übergangsgeld von 1.000,- DM zu zahlen, und zwar in Wochenraten von mindestens 30,- DM."

Die Klägerin und der Versicherte haben auf Rechtsmittel gegen das Scheidungsurteil verzichtet. Am 1. April 1960 ist der Versicherte gestorben. Zahlungen aus der in dem Vergleich übernommenen Verpflichtung hat der Versicherte an die Klägerin nicht geleistet.

Im April 1960 beantragte die Klägerin Hinterbliebenenrente. Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 15. Juni 1960 den Rentenanspruch ab, weil die Voraussetzungen des § 1265 RVO (Gewährung von Hinterbliebenenrente an eine frühere Ehefrau

- 3 -



- 3 -

des Versicherten) nicht erfüllt seien. Hiergegen hat die Klägerin erfolglos Klage erhoben. Das Landessozialgericht (LSG) hat ihre Berufung zurückgewiesen. Es hat dazu ausgeführt: Der Versicherte habe sich zwar im Vergleich verpflichtet, ein Übergangsgeld von 1.000,- DM zu zahlen, doch stehe diese Verpflichtung einer Pflicht, Unterhalt zu leisten, nicht gleich. Auch sonst läge nichts vor, um die Voraussetzungen des § 1265 RVO als erfüllt ansehen zu können. Deshalb stehe der Klägerin kein Anspruch auf Hinterbliebenenrente zu.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Mit der Revision beantragt die Klägerin,

unter Aufhebung der Urteile der Vorinstanzen
die Beklagte zu verurteilen, ihr Hinterbliebenen-
rente vom 1. April 1960 an zu gewähren.

Sie rügt, das LSG habe § 1265 RVO verkannt; denn es irre, wenn es davon ausgehe, daß die Bezeichnung "Übergangsgeld" besage, daß kein Unterhalt gezahlt werden sollte. Es habe sich vielmehr bei dem im Vergleich vereinbarten Betrag um Unterhalt in Form eines einmaligen Festbetrages gehandelt. Der Gewährung von Unterhalt müsse nicht wesentlich das Moment der Dauerleistung innewohnen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für richtig.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).

Die Revision ist zulässig, aber unbegründet.

Von den Alternativvoraussetzungen des § 1265 RVO kann für den geltend gemachten Anspruch, wovon auch das Berufungsgericht ausgegangen ist, nur die infrage kommen, die verlangt, daß der Versicherte der Klägerin zur Zeit seines Todes Unterhalt zu leisten hatte. Denn die Klägerin hat nicht vorgetragen, daß ihr der Versicherte nach der Scheidung tatsächlich Unterhalt geleistet hat. Nach den Vorschriften des Ehegesetzes (EheG) brauchte der Versicherte zur Zeit seines Todes der Klägerin keinen Unterhalt zu leisten, weil diese in Ziff. 4) des Vergleichs gegenüber dem Versicherten "auf Unterhaltsansprüche jeder Art einschließlich Notunterhalt" verzichtet hatte. Ein solcher Verzicht ist nach dem EheG (§ 72 EheG) zulässig.

Dem LSG ist auch darin zu folgen, daß kein "sonstiger Grund" im Sinne des § 1265 RVO, der den Versicherten zur Zeit seines Todes zur Unterhaltsleistung an die Klägerin verpflichtet haben könnte, vorgelegen hat. Ein solcher ist insbesondere der Ziff. 5) des Vergleichs nicht zu entnehmen. Aus dem Wortlaut und dem Sinn der Ziffern 4) und 5) des Vergleichs muß geschlossen werden, daß der Versicherte nicht verpflichtet sein sollte, der Klägerin Unterhalt zu leisten. Nichts deutet darauf hin, daß mit der Verpflichtung, an die Klägerin einen Betrag von insgesamt 1.000,- DM zu zahlen, eine Unterhaltspflicht erfüllt

- 5 -



- 5 -

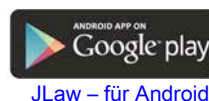
werden sollte. Die Schlußfolgerung des Berufungsgerichts, daß diese Verpflichtung für andere Zwecke, etwa als eine Hilfe bei der Umstellung von der Hausfrauentätigkeit auf einen Beruf, gedacht war, ist nicht zu beanstanden. Der Betrag von 1.000,- DM ist in dem Vergleich - mit einem besonders gewählten Wort - als "Übergangsgeld" bezeichnet und in einer eigenen Ziffer deutlich vom Unterhalt und dessen Regelung abgehoben worden. In der Ziff. 4) ist ausdrücklich und klar der Verzicht der Klägerin auf Unterhalt niedergelegt. Dies spricht dagegen, daß es sich bei dem in Ziff. 5) vereinbarten Übergangsgeld um eine begrenzte Unterhaltssumme oder etwa eine Unterhaltsabfindung - im Sinne des § 62 EheG - handelt. Hierzu ist auch zu berücksichtigen, daß die Hinterbliebenen-rente an eine frühere Ehefrau - ebenso wie die Witwenrente - Unterhaltscersatzfunktion hat (BSG 22, 44). Ein so niedriger Betrag wie der von 1.000,- DM kann bei dem Alter der Klägerin (31 Jahre) und dem des Versicherten (30 Jahre) zur Zeit des Vergleichsabschlusses nicht als Kapitalabfindung eines regelmäßig zeitlich unbegrenzten Unterhaltsanspruchs angesehen werden, wobei der Senat es dahingestellt läßt, ob eine Unterhaltsabfindung i.S. des § 62 EheG überhaupt die Voraussetzung des § 1265 RVO zu erfüllen vermag.

Nach alledem ist die Revision unbegründet. Sie ist deshalb zurückzuweisen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Die Kostenentscheidung ergeht in Anwendung des
§ 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)